

# RS Vwgh 2019/9/24 Ra 2019/03/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3

AVG §46

VwGVG 2014 §24

## Rechtssatz

Steht der Aufnahme eines unmittelbaren Beweises kein tatsächliches Hindernis entgegen, darf sich das VwG nicht mit einem mittelbaren Beweis zufrieden geben. Die Unmittelbarkeit in Hinblick auf die Aussage eines Zeugen (bzw. einer Partei) verlangt damit dessen Einvernahme vor dem erkennenden VwG.

## Schlagworte

Beweismittel ZeugenParteienghör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019030055.L03

## Im RIS seit

25.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)